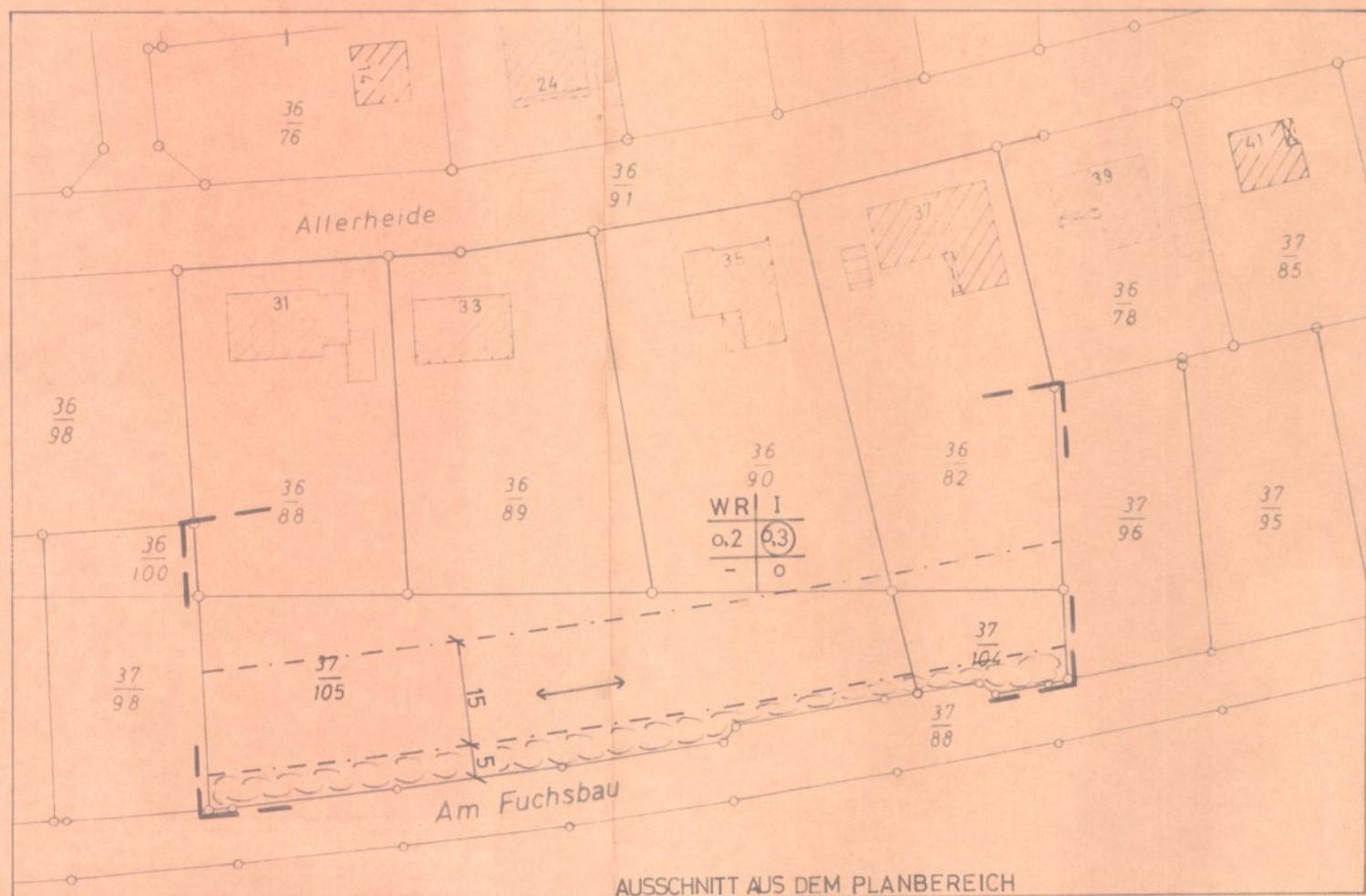


- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes
- WR Reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse
- o.2 Grundflächenzahl (GRZ)
- ⓪3 Geschosflächenzahl (GFZ)
- o Offene Bauweise
- - - - - Baugrenzen
- ↔ Stellung der Gebäude (Firsttrichtung)
- ☼☼☼ Zu erhaltende bzw. anzupflanzende Baum- und Buschgruppen



Deckblatt zum Bebauungsplan Nr.15 "Allerheide"

Gemeinde Lachendorf, Landkreis Celle

Gemeinde Lachendorf Landkreis Celle

Gemarkung Lachendorf Flur 3 Maßstab 1:1000

Planunterlage hergestellt durch das Vermessungsbüro Dipl.Ing. R. Riemann und Dipl.Ing. H. Meyer, Breite Str. 32, 3100 Celle, Telefon 05141 6091.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom November 1982)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 15. Nov. 1982

Riemann

Öffentl. best. Verm.Ing.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeine Begründung

Zur endgültigen Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Allerheide" insbesondere zur Bebauung der Flurstücke bzw. Flurstücksteile 37/105, 37/104, 36/89, 36/90 und 36/82 der Flur der Gemarkung Lachendorf soll in dem im § 1 der Satzung genannten Bereich eine vereinfachte Änderung vorgenommen werden.

Auch um angestrebte Bodenordnungsmaßnahmen nicht durchzuführen, (Umlegung) wird die vereinfachte Änderung durchgeführt. Der Bebauungsplan ist am 17.2.1977 rechtsverbindlich geworden; vor dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf. Die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes erscheint daher nicht angebracht. Jedoch kann durch Änderung der Baugrenzen mit der Folge einer einvernehmlichen Grundstückslösung das Ziel des Bebauungsplanes erreicht werden. Eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist daher angezeigt.

II. Besondere Merkmale

Ohne die Grundzüge der Planung zu berühren, werden die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Veränderung der Baugrenzen neu festgesetzt. Andere Festsetzungen werden nicht verändert. Es ergeben sich somit keine Veränderungen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und der städtebaulichen Werte. Auch werden die Kosten der Erschließung nicht tangiert.

Lachendorf, den 14. Dezember 1982

Hinrich

- Hinrichs -
Bürgermeister



Hennies

- Hennies -
Gemeindedirektor

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Allerheide" der
Gemeinde Lachendorf, Landkreis Celle.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256, ber. S. 3617) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 18.2.1982 (Nds. GVBL. S. 53) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lachendorf am 14. Dezember 1982 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Allerheide" als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung wird begrenzt:

Im Süden durch die Gemeindestraße "Am Fuchsbau",
im Osten durch das Flurstück 37/96 der Flur 3 der Gemarkung Lachendorf,
im Westen durch die Flurstücke 37/98 und 36/100 der Flur 3 der Gemarkung Lachendorf und
im Norden durch eine gedachte Grenze, die ca. 36 m südlich der Gemeindestraße "Allerheide" verläuft.
Betroffen sind somit folgende in der Gemarkung Lachendorf, Flur 3 belegene Flurstücke: 37/105, 37/104 und die südlichen Bereiche der Flurstücke 36/88, 36/89, 36/90 und 36/82.

§ 2

Änderungen

- (1) Die für den im § 1 beschriebenen Bereich festgesetzten überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Veränderung der Baugrenzen neu festgesetzt.
- (2) Die geänderten Baugrenzen sind im "Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 15 Allerheide" neu festgesetzt.

Das Deckblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Lachendorf, den 14. Dezember 1982

Amrich

- Hinrichs -
Bürgermeister



Hennies

- Hennies -
Gemeindedirektor-

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



12. Jahrgang

Celle, den 14. Januar 1983

Nr. 2

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Bebauungsplan der Gemeinde Lachendorf 17

Satzung zum Wirtschaftsplan 1983 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle 18

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- Bundestagswahl am 6. März 1983;
1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 2. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses,
 3. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer der Briefwahlvorstände,
 4. Sitzungen des Kreiswahlausschusses 18

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Berichtigung 20

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Bebauungsplan der Gemeinde Lachendorf

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf vom 21. Dez. 1982, Az.: 622-21-15.1

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 14. Dez. 1982 den Bebauungsplan Nr. 15 "Allerheide" für den Teil des Plangebietes, der begrenzt wird

im Süden durch die Gemeindestraße "Am Fuchsbau",
im Osten durch das Flurstück 37/96 der Flur 3 der Gemarkung Lachendorf,
im Westen durch die Flurstücke 37/98 und 36/100 der Flur 3 der Gemarkung Lachendorf und
im Norden durch eine gedachte Grenze, die ca. 36 m südlich der Gemeindestraße "Allerheide" verläuft,

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes geändert und die Änderung gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen. Durch die Änderung werden die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen neu festgesetzt.

Aufgrund des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie

Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 j, 40 und 42 - 44 Bundesbaugesetz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c Abs. 1 Satz 1 Bundesbaugesetz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 155 a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung - unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht wird.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 3101 Lachendorf - Zimmer 22 - öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hennies
Gemeindedirektor

Satzung zum Wirtschaftsplan 1983 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle

Auf Grund des § 7, Absatz 2, Buchstabe e - g, der Verbandssatzung, in Verbindung mit §§ 84 - 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 8. Dezember 1982 zum Wirtschaftsplan 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der WIRTSCHAFTSPLAN für das Geschäftsjahr 1983 wird im Erfolgsplan mit Aufwendungen von 6.041.050,-- DM und mit Erträgen von 6.041.050,-- DM und im Finanzplan mit verfügbaren Mitteln von 4.274.000,-- DM und benötigten Mitteln von 4.274.000,-- DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Geschäftsjahr 1983 zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzplan erforderlich ist, wird auf 1.150.000,-- DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Geschäftsjahr 1983 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 1983 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird für das Geschäftsjahr 1983 nicht erhoben.

Wienhausen, den 8. Dezember 1982

Siegel

Meyer Gebhardt
Verbandsvorsteher Verbandsgeschäftsführer

Genehmigt Landkreis Celle
Celle, den 5.1.1983 Der Oberkreisdirektor
Az.: 09-083-99 I. V.

Siegel

Buback

Der Wirtschaftsplan 1983 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle liegt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle 2 Wochen zu jedermann Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Mühlenstr. 5, I. Stock, Zimmer 10,

3101 Wienhausen, und zwar während der Dienstzeit, öffentlich aus.

Wienhausen, den 9. Dezember 1982

Gebhardt
Verbandsgeschäftsführer

C. BEKANNTMACHUNCEN ANDERER STELLEN

Bundestagswahl am 6. März 1983;

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
2. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses,
3. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer der Briefwahlvorstände,
4. Sitzungen des Kreiswahlausschusses

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 39 Celle - Uelzen vom 12.1.1983

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 08.11.1979 (BGBl. I S. 1805) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 6. März 1983 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 39 Celle - Uelzen sind beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 39 Celle - Uelzen, Speicherstr. 2, 3100 Celle, die Landeslisten sind beim Nieders. Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am Montag, dem 31.01.1983, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von den Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 18.01.1983, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden 1) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes - BWG - i.d.F. vom 01.09.1975 - BGBl. I S. 2325 - und 04.08.1976 - BGBl. I S. 2133, 2799 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.1982 - BGBl. I S. 1613). Die Anzeige muß den in § 33 Abs. 1 BWO bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien - mit Ausnahme von Parteien nationaler Minderheiten - müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts - Kreiswahlvor-